

LINDNER SCHABEL KOLLEGEN

Rechtsanwälte · Steuerberater

Volker Lindner

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Aktuelle Rechtslage und neuere rechtliche Entwicklung

- Fahrpersonalgesetz/Fahrpersonalverordnung/ VO (EG) 561/2006
- Fahrpersonalrecht contra Arbeitszeitgesetz
- Aktuelle Rechtsprechung
- Auslegungsbedarf des Fahrpersonalrechts

Warum unser Gewerbe?

Fahrpersonalvorschriften dienen dem Schutz der Fahrer und Mitglieder des Fahrpersonals an ihrem Arbeitsplatz vor gesundheitlichen Gefährdungen.

Fahrpersonalvorschriften erhöhen die Sicherheit im Straßenverkehr allgemein.

Fahrpersonalvorschriften tragen zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen zwischen ausländischen und deutschen Unternehmen bei.

Warum unser Gewerbe?

26.06.2006: Schwerer Lkw-Unfall auf der A30

Schaden in 6-stelliger Höhe – Unachtsamkeit, Unerfahrenheit, Termindruck



Warum unser Gewerbe?

"Rammsporn"

Dieser Kleinwagen hat mal wieder Glück gehabt. Die Fahrerin oder der Fahrer können zum zweiten Mal Geburtstag feiern.



Kein Todesfall – Desinteresse, keine Sensibilisierung, keine Zeit gehabt

Wichtigste internationale Vorschriften, die im Europäischen Wirtschaftsraum als Fahrpersonalvorschrift zu beachten sind:

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und (EWG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt ...)

Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates ...

Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85

AETR Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Personals vom 01.07.1970

Wichtigste nationale Vorschriften, die als Fahrpersonalvorschrift zu beachten sind:

Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalverordnung

Arbeitszeitgesetz

Straßenverkehrsgesetz

Straßenverkehrsverordnung

Straßenverkehrszulassungsverordnung

Bußgeldkatalog

Ordnungswidrigkeitengesetz

Strafprozessordnung

Strafgesetzbuch

Auszugsweise wichtige Vorschriften, die für das Fahrpersonal unter rein arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zu beachten sind:

Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben

Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

Arbeitszeitgesetz

Gewerbeordnung

Arbeitsschutzgesetz und Verordnungen

Richtlinie 2003/59/EG (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und Verordnung

...

Leitsätze:

Fahrpersonalrecht ist Bestandteil des Arbeitsrechts!

Arbeitsrecht ist kein Feind des Arbeitgebers, sondern Arbeitnehmerschutz

§ 2 Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen; ...

§ 3 Arbeitszeitgesetz

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden ...

§ 21 a Arbeitszeitgesetz

(4) Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten ...

Lenk- und Ruhezeiten sind „nur“ eine Spezifizierung eines Teils der Arbeitszeit

Der Eingriff in die „normale“ Arbeitszeit erfolgt international nur für Fahrer von Fahrzeugen/Fahrzeugkombinationen

- deren zulässige Höchstmasse 3,5 t bei der gewerblichen Güterbeförderung übersteigt
- die zur Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers dienen
- bei nicht gewerblicher, also privater, Nutzung von mehr als 7,5 t (Art. 3 h) VO (EG) 561/2006

... national für Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen

- deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 t beträgt

Neuheiten nach der Fahrpersonalverordnung, die seit dem 31. Januar 2008 gilt:

- „Handwerkerregelung“ geändert
- Universaldienstleisterregelung
- Auslieferungsfahrten geändert, wenn die Haupttätigkeit des Fahrers nicht die fahrerische Tätigkeit ist
- Verkaufswagenfahrten geändert, wenn die Haupttätigkeit des Fahrers nicht die fahrerische Tätigkeit ist
- „Urproduktion“ (Landwirtschaft etc.) erweitert zur Güterbeförderung auf 100 km, begrenzt für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf 100 km.
- Geldtransporte sind befreit
- Befreiung für Transporte in Güterverteilzentren (Hafen, Umschlag des kombinierten Verkehr und Eisenbahnterminals)
- Ausnahme für Pannenhilfefahrzeuge begrenzt auf 100km um ihren Standort

Neuheiten nach der Fahrpersonalverordnung:

- Abgelaufene Fahrerkarten sind mindestens 28 Kalendertage nach Ablauf mitführungspflichtig
- Bei Umtausch von Fahrerkarten sind die letzten 28 Kalendertage ausgedruckt mitführungspflichtig
- Grundsätzlicher nachweispflichtige Mitführungspflicht laufender Kalendertag + 28 vorausgehende Kalendertage
- Nachweispflicht für dem Kontrolltag vorausgehende 28 Kalendertage mittels Formblatt für berücksichtigungsfreie Tage
- Es gibt keine Befreiung der Mitführpflicht der Fahrerkarte bei einem **Mischbetrieb** (Anmerkung: in einem Teil des Auslands ist die Mitführung der Fahrerkarte grundsätzlich gewünscht!)

AG Koblenz – Rechtskraft 10.10.2008:

Auslegung des Wortlauts des § 18 I Nr. 8 FPersVO

- Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, ..., der Hausmüllabfuhr, den Telegramm- und Telefonanbietern, ...
 - Zuständige Stelle → Privater → Auslegung Wortsinn

- EuGH am 21.03.1996: Zuständig = im Rahmen einer im öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Dienstleistung, die ...

Neu 2009:

Lösung:

Berichtigung der VO (EG) 56/2006 ... im Amtsblatt der Europäischen Union 14.03.2009

„h) Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, ... eingesetzt werden.“

Es gilt der Grundsatz:

Die Fahrerkarte ist mitführungspflichtig (Art. 15 VII VO (EWG) 3821/85).

Ausnahme: im Betrieb wird nur mit analogen Geräten gefahren (Achtung Ausland)

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.10.2007, 9 AZR 170/07

Problem: Kosten der Fahrerkarte:

Lkw-Fahrer haben keinen Anspruch gegen ihre Arbeitgeber auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen für eine Fahrerkarte entstehen. Dies geht aus einem Urteil hervor, mit dem das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Klage eines Kraffahrers auf Erstattung der ihm für den Erwerb der Fahrerkarte entstandenen Kosten abgewiesen hat

Tage, an denen kein Fahrzeug geführt wurde das unter die nationalen oder ggf. nur die internationalen Fahrpersonalvorschriften fällt:

Der Arbeitgeber muss im Nachhinein (nach Anfall des „freien“ Tages) eine maschinenschriftliche Bescheinigung erstellen, die handschriftlich ausschließlich die Unterschriften des Arbeitgebers und des Fahrers enthalten

Für den Rentner oder die Aushilfe müssen die vorgegangenen 28 Kalendertage nachgewiesen sein.

Bei einer Neueinstellung muss der neue Arbeitgeber für den Nachweis der letzten 28 Kalendertage sorgen!!!

Aufzeichnungspflichten:

§ 1 VI FPersVO gilt für Fahrer 2,8 Tonnen bis 3,5 Tonnen

Der Fahrer hat eine Aufzeichnungspflicht

1. Lenktätigkeiten
2. alle sonstigen Arbeitszeiten

hierzu können auch Fahrten mit dem Pkw zum Lkw gehören!!!

3. Fahrtunterbrechungen
4. tägliche und wöchentliche Ruhezeiten.

Aufzeichnungspflichten:

Artikel 15 EWG (VO) 3821/85: über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht

Der Fahrer hat eine Aufzeichnungspflicht

1. Lenktätigkeiten
2. alle sonstigen Arbeitszeiten

hierzu können auch Fahrten mit dem Pkw zum Lkw gehören!!!

3. Fahrtunterbrechungen

4. tägliche Ruhezeiten.

- Problem: Nachweis der Wochenruhezeit? → Nachweispflicht der letzten 28 Kalendertage

OLG Karlsruhe – Az 3 Ss 128/00 vom 16.05.2002

Ein Kraftfahrer, der in das EG-Kontrollgerät in das Beifahrerfach das genutzte Schaublatt der vorausgegangenen Lenkzeit ohne Eintragung seines Namens einlegt, um gleichzeitig das im Beifahrerfach einliegende Schaublatt in das Fahrerfach einzulegen und mit seinem Namen zu versehen, erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 267, 268 StGB.

Gleichwohl gilt, das Einlegen des Schaublatts oder der Fahrerkarte in das Beifahrerfach ohne Beifahrer stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies gilt auch, wenn nur „versehentlich“ das Fach „belegt“ wurde oder dort das Schaublatt oder die Fahrerkarte „vergessen“ wurde.

OLG Celle – 04.03.2008 im Hinblick auf die Aufbewahrungspflicht:

Auslegung des Wortlauts des § 20 FPersVO

→ Wer ist Unternehmer

→ „Subunternehmer“

→ Selbständiger

→ Mietfahrer

(Urteil vom 21.11.08 LSozG B-W, Az.: L 4 KR 4098/06)

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

→ Abhängig beschäftigter Fahrer?

→ Arbeitnehmer

→ Leiharbeitnehmer

Seit Einführung der VO (EG) 561/2006 klarer geregelt: Haftung der Beteiligten:

Der Unternehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten durch organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Einräumen ausreichender Transportzeiten, Kontrolle der Schaublätter und der Daten auf der Fahrerkarte, sicherzustellen.

Der Disponent hat die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten durch organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Einräumen ausreichender Transportzeiten, Kontrolle der Schaublätter und der Daten auf der Fahrerkarte, sicherzustellen.

Konsequenz: wöchentliches Auslesen der Fahrerdaten

Warum Sie die Arbeitszeiten Ihrer Fahrer jetzt noch genauer beobachten müssen

Situation: Ein eiliger Auftrag flattert ins Haus, doch der Fahrer, den Sie bitten, die Arbeit zu übernehmen, lehnt dies mit Hinweis auf seine an diesem Tag schon geleistete Lenkzeit ab - und geht nach Hause. Können Sie ihm in diesem Fall kündigen?

Zugrunde liegt folgender Fall: Der Fahrer arbeitete in einem Abschleppunternehmen. Er war bereits seit dem frühen Morgen im Einsatz. Am Nachmittag erhielt er den Auftrag, ein Pannenfahrzeug nach Düsseldorf zu bringen. Das lehnte er ab.

Hätte er die Fahrt angenommen, hätte er zwangsläufig gegen die Arbeitszeitgesetze verstoßen – hier vor allem gegen die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten.

Tatsächlich kam der Kollege, der den Auftrag dann übernahm, erst spät in der Nacht aus Düsseldorf zurück.

Der Fahrer war in diesem Fall berechtigt, die Fahrt zu verweigern. Denn der Arbeitgeber hätte klar erkennen müssen, dass sein Fahrer den Auftrag nur unter Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes hätte erledigen können.

Das Arbeitsgericht Frankfurt a. M. (Az. 1 Ca 1199/07) kassierte die fristlose Kündigung, die der Arbeitgeber ausgesprochen hatte.

Warum Sie die Arbeitszeiten Ihrer Fahrer jetzt noch genauer beobachten müssen

§ 21 a Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind zusammen zu rechnen

Arbeitgeber müssen den Arbeitnehmer schriftlich über bei einem anderen Arbeitgeber geleistete Arbeitszeit auffordern

Arbeitnehmer müssen schriftlich antworten

Polizisten u. a. können in der Regel an Wochenenden nicht mehr herangezogen werden.

§ 22 Arbeitszeitgesetz: Bußgeld

§ 23 Arbeitszeitgesetz: Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Kontrollrichtlinie (als Rechtsgrundlage in der gesamten Europäischen Union: Art. 9 Abs. 2 S. 1 RL 2006/22/EG) zu den Fahrpersonalvorschriften:

Risikoeinstufungssystem

Es ist ein System für die Risikoeinstufung von Unternehmen nach Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen begangenen Verstöße eingerichtet.

Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft.

Nicht der Fahrer wird gespeichert. Aber der Fahrer bewirkt das Bild des Unternehmens bei der Kontrollstelle. Darum prüfe, wer sich ewig bindet ...

Ahndung von Verstößen:

§ 1 VI Ziffer 3 FPersVO

... die Aufzeichnungen unverzüglich nach Aushändigung durch den Fahrer zu prüfen und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Beachtung ...

Ahndungsstelle Arbeitgeber

Ausbildung
Ermahnung
Abmahnung
Kündigung

Ahndung von Verstößen:

§ 20a I FPersVO

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, ihren Betrieb zu organisieren

Werkstattinhaber

Verantwortliche Fachkraft (Installateur)

Verantwortlicher für den Einsatz des Fahrpersonals

Ahndung von Verstößen:

§ 20a II FPersVO

Neben den Verkehrsunternehmen sind für die Einhaltung der VO (EG) 561 2006 auch verantwortlich

Verlader

Spediteure

Reiseveranstalter

Haupt-/Unterauftragnehmer

Fahrervermittlungsagenturen

Lenk- und Ruhezeiten:

Problemfelder

Pauseneinhaltung (15/30 Minuten)

„Schichtzeit“: Tagesrahmen 24 Stunden

Woche: 56 Stunden Lenkzeit maximal innerhalb 168 Wochenstunden

2 aufeinanderfolgende Wochen: 90 Stunden innerhalb 336 Wochenstunden

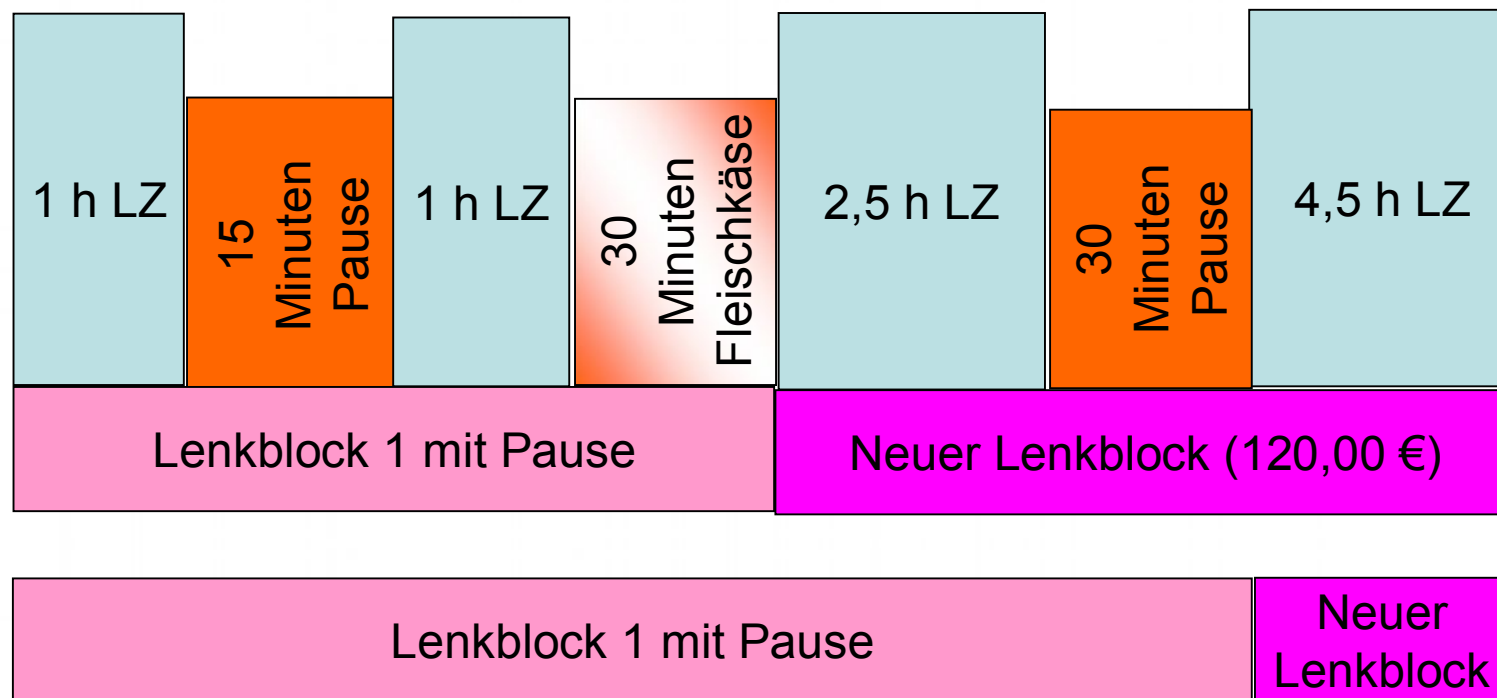
Wochenruhezeit und Verkürzung/Ausgleich

Lenk- und Ruhezeiten:

Problemfelder EuGH aus 1993 – Rechtssache C-116/92

Immer nach Erfüllung einer insgesamt 45-minütigen Pause beginnt eine neue Berechnung

Beispiel „der Fleischkäse-Fall“:



Ahndung von Verstößen:

Ein Verkehrsunfall in Folge von Lenkzeitüberschreitung deutet auf Ungeeignetheit des Führens eines Kraftfahrzeuges hin und kann zum Entzug der Fahrerlaubnis führen.

So geschehen am AG Hamburg. Bei Überschreitung der Lenkzeiten steht eine sehr hohe Vermutung, dass der Fahrer nicht mehr in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug ordnungsgemäß zu führen. Schließlich hat der Gesetzgeber auf Erfahrungswerten die Fahrtunterbrechungen (früher Ruhepausen) und Ruhezeiten vorgeschrieben. Rechtskraft: 24.07.2008

Verstöße im Zusammenhang mit den Fahrpersonalvorschriften und auf arbeitsrechtlicher Schiene:

Weitere Konsequenzen:

Fall Würzburg

Unternehmer 2 Jahre Haft auf Bewährung, 5 Jahre Berufsverbot

Disponent 6 Monate Haft auf Bewährung, 3 Jahre Berufsverbot

Diese Ergebnisse wurden erst in der Berufungsinstanz erzielt

Weitere Folge → siehe nächste Folie, sei aufmerksam

Verstöße im Zusammenhang mit den Fahrpersonalvorschriften und auf arbeitsrechtlicher Schiene:

Weitere Konsequenzen nach „Würzburg“:

- 1. Ein Unternehmer, der seinen Betrieb so organisiert, dass die angestellten Fahrer regelmäßig die zulässigen Lenkzeiten überschreiten und diese deswegen fahruntüchtig (Übermüdung oder Ähnliches) am Straßenverkehr teilnehmen, setzt allein dadurch eine wesentliche Ursache für die Folgen eines Verkehrsunfalls.**
- 2. Die Folge des Verkehrsunfalls liegt in solchen Fällen im Rahmen der möglichen Wirkungen der pflichtwidrigen Handlung und bewegt sich im überschaubaren Gefahrenkorridor des durch die Organisation des verkehrsgefährlichen Systems geschaffenen Ausgangsrisikos.**

Verstöße im Zusammenhang mit den Fahrpersonalvorschriften und auf arbeitsrechtlicher Schiene:

Weitere Konsequenzen nach „Würzburg“:

- 3. Bei wertender Betrachtung liegt der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit in der Organisation des rechtswidrigen Systems.**

Achtung:

Sie haften für Ihre Erfüllungsgehilfen mit!!!

Achtung:

Neben Freiheitsstrafen und Geldstrafen ist auch möglich

Entzug des Gewerbes, Gewinnabschöpfung

Ihr Handeln:

Planungs- und Überwachungsgebot

Bei Auftragsannahme durch die Disposition muss der Auftrag auf die Durchführbarkeit geprüft werden. Das gilt auch für den einfachen Bring- und Abholservice.

Arbeitsschutz geht vor das wirtschaftliche Interesse.

Nach Beendigung des Fahrauftrages sollte die Disposition regelmäßig die Aufträge überprüfen hinsichtlich Einhaltung der Vorschriften

Bei festgestellten Verstößen hat der Unternehmer gegen den Fahrer oder den Disponenten zu „ermitteln“ und zu ahnden.

Abweichungen von den Lenk- und Ruhezeiten:

Halteplatz (Art. 12 S. 1 VO (EG) Nr. 561/2006)

Eintragungspflicht bei „Verstoß“

Aber vorheriges Planungsgebot auch für den Fahrer

Sonstiges siehe Leitfaden → Leitlinien 1 bis 6

Verhältnismäßigkeit

OLG Karlsruhe Az. 1 Ss 105/02 (Lenkzeit)

Die Ahndung von mehreren Verstößen muss auch im Hinblick auf die persönliche Situation des Betroffenen verhältnismäßig sein.

Aber der Regelsatz des Bußgeldkatalogs wird als verhältnismäßig dem Grunde nach angesehen. Einzelfälle sind immer möglich

OLG Karlsruhe Az. 1 Ss 93/04 (betrunkenen Radfahrer)

Ein Bußgeld muss der Verstoßsituation und den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen gegenüber angemessen sein

Hier kann auch auf den Schutzzweck der Vorschrift abgestellt werden

Sozialversicherungsbeiträge auf erstattete Bußgelder?

LSG Nordrhein-Westfalen (Urteil 20.06.2007 – L 11 (8) R 75/06)

Die Erstattung von Verwarnungsgeldern stellt grundsätzlich Arbeitsentgelt dar.

SG Aachen (Urteil 30.11.2007 – S 8 R 55/07)

kein Lohnbestandteil, zumindest dann, wenn es sich um Erstattung von Bußgeldern für betrieblich angeordnete Lenkzeitverstöße handelt

Folgerung:

Argumentationshilfe: findet eine Zahlung an einen Mitarbeiter überwiegend oder ausschließlich im betrieblichen Interesse statt, handelt es sich dabei nicht um Arbeitentgelt – **gewagte**

These!

Neueste Reaktion aus der Europäischen Union:

Richtlinie 2009/4/EG vom 23. Januar 2009

→ RiLi tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft!

- (2) Nach der Einführung digitaler Fahrtenschreiber wurde die Kommission auf neue Gefahren hingewiesen, die sich durch die Anbringung von Geräten ergeben, die das System täuschen sollen und dadurch die wirksame Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr untergraben.
- (3) Es ist daher geboten, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten bei ... besondere Überprüfungen in Bezug auf solche Vorrichtungen vornehmen.
- (4) Um die Wirksamkeit solcher Kontrollen zu gewährleisten, muss außerdem die dem Kontrollbeamten zur Verfügung zu stellende Standardausrüstung festgelegt werden.

Neueste Reaktion aus der Europäischen Union:

Empfehlung der Kommission vom 23. Januar 2009

(4) Allerdings scheinen regelmäßige Kontrollen und Überprüfungen nicht ...
Fahrer und Unternehmen wirkungsvoll abzuschrecken, die ...

(7) Diese Manipulationsversuche .. Stellen eine erhebliche Gefährdung der
Straßenverkehrssicherheit dar und ...

Anhang:

1.3 Außerdem müssen gesetzestreue Unternehmen und Fahrer sich auf den
digitalen Fahrtenschreiber verlassen können, ...

2.1 Die Kontrollbeamten sollten über eine vollständige Ausrüstung und eine
angemessene Ausbildung verfügen, um umfassende und wirksame Kontrollen
vorzunehmen ...

Weiteres aus der Europäischen Union:

Kontrolle der Arbeitszeitbestimmungen der Richtlinie 2202/25/EG

Die Kontrolle auf der Straße durch die Polizei ist wohl nicht möglich.

- Die EG (VO) 561/2006 stellt keinen Kontroll-Zusammenhang mit der Arbeitszeitrichtlinie dar (Hinweise in der Präambel reichen nicht aus).
- Die Arbeitszeitrichtlinie und das Arbeitszeitgesetz sind dem Bereich des Arbeitnehmerschutzes zu zurechnen. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes unterliegen der Kontrolle anderer Behörden.

Problem:

- Die Polizei wird als Hilfsorgan eingestellt
- Die Polizei macht Zufallsfund und sieht Anzeigebedarf

Sie können aktuelle Informationen der Verkehrsrundschau entnehmen oder über www.lastkutscher.de entnehmen. Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, Ihre Probleme anzufragen, soweit dies nicht zu einer Rechtsberatung führt. Diese Tätigkeit sollte Ihrem fachlich versierten Rechtsanwalt überlassen bleiben.

Fragen?

Jetzt, an Ihren Verband oder Ihren Rechtsbeistand!

Die neue Präsentation können Sie als PDF ab Freitag downloaden.

Zu guter Letzt: es gibt keinen Grund aufzugeben!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit